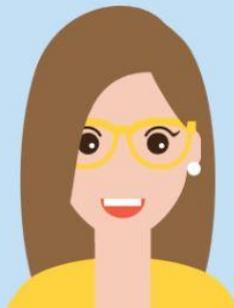




Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

*Der bisherige Stand
und
die wesentlichen Neuerungen*



Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Aufgaben der Bundesregierung
 - Steuerung und Ordnung von Migration
 - Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung
- Juni 2019, großes Gesetzespaket Migration:
 - FEG, DuG, Entfristung IntegrG, GRG, 2. DAVG, ABlFG, AsylbLG
- Steuerung: Rechtliche Trennung von Asyl- und Erwerbsmigration
 - kein Spurwechsel → unterschiedliche Gesetze:

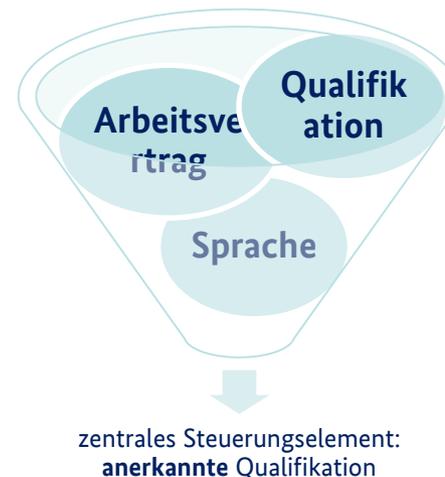
FEG
(Erwerbsmigration)



DuG
(verlässlicher Status gut
integrierter Ausreisepflichtiger
mit Duldung)

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- aktueller Fachkräftebedarf und Prognosen (Demografie)
 - erstmals Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Einwanderungsland für Fachkräfte
 - d.h. Anerkennung von Bedarf und Lebensperspektive in Deutschland
- Neuerungen in bisheriger Struktur: Erwerbsmigration/AufenthG
 - bereits bisher liberal für Hochschulabsolventen
 - Öffnung auch für beruflich Ausgebildete; einheitlicher Fachkräftebegriff
 - Bedarfszuwanderung und Potenzialzuwanderung



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

„(...) Deshalb werden wir ein **Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert.**

Ein solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen **zusammenfassen, transparenter machen und, wo nötig, effizienter** gestalten.

Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der Bedarf unserer **Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache** sowie der Nachweis eines **konkreten Arbeitsplatzes** und die **Sicherung des Lebensunterhalts.**

Unter Fachkräften verstehen wir sowohl **Hochschulabsolventen** als auch Einwandererinnen und Einwanderer mit **qualifizierter Berufsausbildung** bzw. ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen.

Eine **Gleichwertigkeitsprüfung** der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll **möglichst ohne lange Wartezeiten** erfolgen. Auf eine **Vorrangprüfung** wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen.

(...)“

Systematische Neuerungen des FEG

- **Vorschriften für Zugang zur Erwerbstätigkeit** (§ 4a AufenthG n.F. Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt) sowie in **§ 39** werden **neu gefasst**
- **Neustrukturierung** Kapitel 2 Abschnitt 3 **Ausbildung** + Abschnitt 4 **Erwerbstätigkeit**
- **Grundsatznorm mit Programmsatz** (§ 16 Ausbildung und § 18 Fachkräfte)
- **Fachkraft**: erstmals gesetzliche Definition, § 18 AufenthG n.F.
- **Bündelung Suchtitel** (§ 17 Ausbildung und § 20 Fachkräfte)
- **Bündelung der Regelungen für die Niederlassungserlaubnis** (§ 18c AufenthG n.F.)
- **Verfahrensverbesserungen**
- **Regelungen für Fachkräfte in BeschV entfallen** (§§ 2, 6 BeschV a.F.; werden mit anderen Regelungen neu besetzt)
- **Pauschalierte Lebensunterhaltssicherung für Ausbildungsaufenthalte** (§ 2 Abs. 3 S. 5 – 7 AufenthG n.F.)

Verschiebung der bisherigen Regelungen des AufenthG nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

<u>Alte Regelung</u>	→	<u>Neue Regelung ab 01. März 2020</u>
§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels		NEU: § 4a Zugang zu Erwerbstätigkeit
Absatz 2	→	Absätze 1 und 3
Absatz 3	→	Absatz 4
§ 16 Studium	→	§ 16b Studium
Absatz 5	→	§ 20 Absatz 3 Nummer 1 Arbeitsplatzsuche
Absatz 7	→	§ 17 Absatz 2 Studienplatzsuche
§ 16a Mobilität im Rahmen des Studiums	→	§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums
16b Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch		
Absatz 1	→	§ 16a Absatz 1 Berufsausbildung; § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
Absatz 2	→	§ 16a Absatz 2 schulische Berufsausbildung
Absatz 3	→	§ 20 Absatz 3 Nummer 3 Arbeitsplatzsuche
Absatz 4	→	§ 16f Sprachkurse und Schulbesuch
§ 17 Sonstige Ausbildungszwecke		NEU: § 17 Ausbildungsplatzsuche
Absätze 1 und 2	→	§ 16a Absatz 1 und 3 Berufsausbildung
Absatz 3	→	§ 20 Arbeitsplatzsuche

Verschiebung der bisherigen Regelungen des AufenthG nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

<p><u>§ 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</u></p>		
<p>Absätze 1 bis 3 und 5</p>	<p>—————></p>	<p>§ 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, NEU: Absätze 3 und 4</p>
<p>Absatz 4</p>	<p>—————></p>	<p>§ 20 Absatz 3 Nummer 4 Arbeitsplatzsuche</p>
<p>§17b Studienbezogenes Praktikum</p>	<p>—————></p>	<p>§ 16e Studienbezogenes Praktikum</p>
<p>§ 18 Beschäftigung Absatz 1</p>	<p>—————></p>	<p>§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung Absatz 1 § 19c Besondere Beschäftigungszwecke NEU: Absatz 2 i.V.m. 6 BeschV berufspraktische Erfahrung</p>
<p>Absätze 2, 3 und 4a</p>	<p>—————></p>	<p>Absätze 1 bis 4</p>
<p>Absatz 4</p>	<p>—————></p>	<p>§§ 18a, 18b Absatz 1</p>
<p>Absatz 5</p>	<p>—————></p>	<p>§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung Absatz 2</p>
<p>§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</p>	<p>—————></p>	<p>§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete</p>

Verschiebung der bisherigen Regelungen des AufenthG nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

§18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	→	§ 18c Absatz 1 Satz 2 Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
§ 18c Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte (akademische) Fachkräfte	→	§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte
Absatz 1	→	Absatz 2
Absatz 2	→	Absatz 4
---		NEU: § 20 Absatz 1 Suche für Fachkräfte mit Berufsausbildung
§ 18d Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	→	§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	→	§ 18c Absatz 3 Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte in besonderen Fällen
§19a Blaue Karte EU	→	§ 18b Absatz 2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
Absatz 1		
Absatz 5	→	§ 19f Absatz 2
Absatz 6	→	§ 18c Absatz 2 Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

Verschiebung der bisherigen Regelungen des AufenthG nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

§ 19b ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	→	§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
§ 19c Kurzfristige Mobilität	→	§ 19a Kurzfristige Mobilität
§ 19d Mobiler-ICT-Karte	→	§ 19b Mobiler-ICT-Karte
§ 20 Forschung Absatz 6	→	§ 18c Forschung,
Absatz 7	→	§ 19f Absatz 1
	→	§ 20 Absatz 3 Nummer 2 Arbeitsplatzsuche
§ 20a Kurzfristige Mobilität für Forscher	→	§ 18d Kurzfristige Mobilität für Forscher
§ 20b AE für mobile Forscher	→	§ 18e AE für mobile Forscher
§ 20c Ablehnungsgründe	→	§ 19f Ablehnungsgründe Absätze 4 und 5
---		NEU: § 71 Absatz 1 Satz 5 Zentrale ABHs für Visumanträge zur Erwerbsmigration
---		NEU: § 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Materielle Änderungen des FEG

Öffnung des Arbeitsmarktes

- in allen Ausbildungsberufen → Abschaffung Positivliste
- Ausübung jeder qualifizierten Tätigkeit, zu der die Qualifikation befähigt (bislang nur *qualifikationsentsprechende* Beschäftigung):
 - Fachkräfte mit Hochschulabschluss auch in Ausbildungsberufen
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung *nicht* im Helferbereich
- keine Vorrangprüfung für Fachkräfte mit Arbeitsvertrag, § 39 Absatz 2 Satz 2
 - durch Verordnung BMAS kurzfristig wieder einführbar, § 42 Absatz 2 Nummer 3
 - für Ausländer, die keine Fachkräfte sind, weiter Vorrangprüfung (§ 39 Absatz 3 Nummer 3), sofern in der BeschV vorgesehen
- Fachkraft über 45 Jahre muss Altersvorsorge nachweisen oder Mindestgehalt verdienen (55 % der Renten-Beitragsbemessungsgrenze)
- besonderer Zugang für IT-Fachkräfte ohne formalen Berufsabschluss
- Titelerteilung für vier Jahre, § 18 Abs. 4 AufenthG neu

Materielle Änderungen des FEG

- **Zugang zur Erwerbstätigkeit, § 4a**

- **NEU:** Grundsatz: Jeder Aufenthaltstitel berechtigt zur Erwerbstätigkeit
 - » unselbständige Beschäftigung
 - » selbständige Tätigkeit

es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot (§ 4a Absatz 1 Satz 1).

- Erwerbstätigkeit über ein gesetzliches Verbot hinaus muss erlaubt werden, ggf. mit Zustimmung der BA (§ 4a Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2)
- Aufenthaltstitel muss Umfang der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit erkennen lassen
- Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung erlauben grundsätzlich keine darüber hinaus gehende Erwerbstätigkeit (§ 4a Absatz 3 Satz 3)
- **NEU:** Mitteilungspflicht der Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3)

Materielle Änderungen des FEG

- **Aufenthalt zur Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung, § 16a**
 - Fasst Regelungen zur betrieblichen und schulischen Ausbildung zusammen
 - Vorrangprüfung bleibt
 - **NEU:** Umfasst Besuch eines vorgelagerten Deutschsprachkurses
 - **NEU:** Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz – Öffnung Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III) für Ausländer

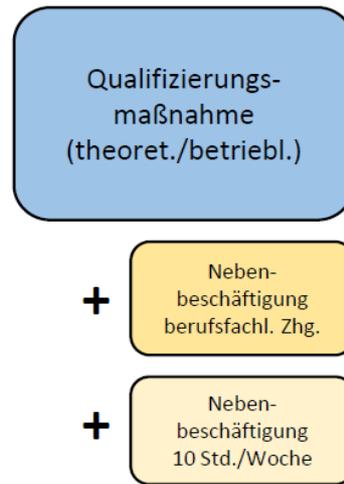
Materielle Änderungen des FEG

- **Aufenthalt zur Anerkennung, § 16d**
 - wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung: Pflege, Handwerk, Bau
 - **NEU:** Absatz 2 für Beschäftigung kein enger Zusammenhang mehr
 - **NEU:** Absatz 3: mit Beschäftigung als Fachkraft, wenn zur Anerkennung nur berufliche Praxis fehlt (bei nicht-reglementierten Berufen)
 - **NEU:** Absatz 4: auf Basis von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit [Gesundheits- und Pflegeberufe (z.B. wie Triple Win) und nicht-reglementierte Berufe , z.B. im Handwerk]

Materielle Änderungen des FEG

Möglichkeiten des neuen § 16d AufenthG-E

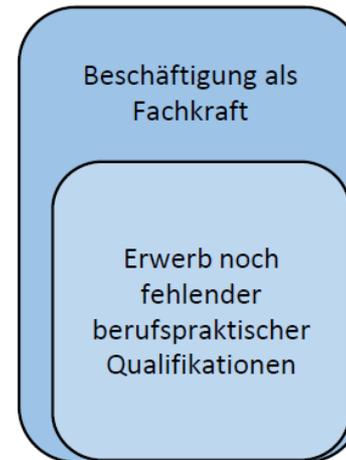
§ 16d Abs. 1, 2



Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, es fehlen theoret. und/oder berufsprakt. Qualifikationen
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme (max. 18 Monate + 6 Monate)

§ 16d Abs. 3



Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, schwerpunktmäßig fehlen berufsprakt. Qualifikationen
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Beschäftigung (max. 2 Jahre)

Materielle Änderungen des FEG

§ 16d Abs. 4

nach der Einreise:

Beschäftigung als Helfer
(reglementierte Berufe)
oder als Fachkraft (nicht
reglementierte Berufe)

ab Vorliegen des
Teilanerkenntnisbescheids:

Qualifizierungs-
maßnahme
(theoret./betriebl.)

+

Beschäftigung als Helfer
(reglementierte Berufe)
oder als Fachkraft (nicht
reglementierte Berufe)

+

Neben-
beschäftigung
10 Std./Woche

Voraussetzungen u.a.:

- Vermittlung aufgrund einer Vermittlungsabsprache der BA mit Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes
- Einleitung des Anerkennungsverfahrens erst nach Einreise im Inland möglich
- Aufenthaltsdauer bis Anerkennung vorliegt, max. 3 Jahre (Aufenthaltsurlaub für 1 Jahr; Verlängerung nur, wenn Anerkennungsverfahren weiter betrieben wird)

§ 16d Abs. 5

nach der Einreise:

Ablegen einer Prüfung
zur Anerkennung

nach Erlangung der Anerkennung:

Aufenthalts-
titel zum
Zweck der
Beschäftigung
/ Blaue Karte
EU

Aufenthalts-
titel zur
**Arbeitsplatz-
suche**

Voraussetzungen u.a.:

- Bescheid der zust. Stelle, Prüfung zur Anerkennung erforderlich
- Aufenthaltsdauer für die Dauer der Prüfung, anschließend Wechsel in Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung / Blaue Karte EU oder zur Arbeitsplatzsuche

Materielle Änderungen des FEG

- **NEU: Ausbildungsplatzsuche, § 17 Absatz 1**

neuer Suchtitel: maximaler Aufenthalt sechs Monate

- Altersgrenze: 25 Jahre nicht vollendet
- Abschluss deutscher Auslandsschule oder mindestens Schulabschluss, der im Herkunftsland zu Studium berechtigt
- gute Sprachkenntnisse (B2)
- Lebensunterhaltsicherung ohne Ausnahme erforderlich, Bemessung nach § 2 Absatz 3 Satz 5: BaföG + 10 Prozent
- Regelung auf fünf Jahre befristet → Evaluierung

Materielle Änderungen des FEG

- **NEU: Fachkraft:** erstmals gesetzliche Definition, **§ 18 AufenthG**
 - einheitlicher *Fachkräftebegriff*, der sowohl Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung umfasst.

Drittstaatsangehörige mit deutschem oder anerkanntem bzw. gleichwertigem ausländischen Hochschul- oder qualifiziertem Berufsausbildungsabschluss
→ Voraussetzung für beide Gruppen: *anerkannte Qualifikation.*
 - je eine zentrale Vorschrift für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei Arbeitsvertrag (**§§ 18a, 18b** n.F.); Wegfall der Beschränkung auf Engpassberufe.
 - Möglichkeit zur Beschäftigung in allen Berufen, zu denen die erworbene Qualifikation befähigt (aktuell: Beschäftigung der Qualifikation entsprechend).
 - **NEU:** nach Vollendung des 45. Lebensjahres: monatlich mindestens 3.685,00 € oder Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge (! gilt nach § 1 Abs. 2 BeschV auch für die Westbalkan-Regelung)

Materielle Änderungen des FEG

- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c**
 - Zusammenfassung der bisher verstreuten Regelungen zur Niederlassungserlaubnis
 - Vereinheitlichung der Voraussetzungen
 - **NEU:**
 - bereits nach **zwei Jahren** auch bei deutschem Berufsabschluss bzw.
 - nach **vier Jahren** bei ausländischem Abschluss

Materielle Änderungen des FEG

- **Arbeitsmarktzugang für IT-Spezialisten, § 19c Absatz 2 i.V.m. § 6 BeschV**

NEU: Ermächtigungsgrundlage für Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

- umgesetzt in § 6 BeschV: IT-Berufe
- Voraussetzung: mind. 3 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre
- Mindestgehalt: 60 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (~ 4.020,00 € brutto/Monat)
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1) - im Einzelfall verzichtbar

Materielle Änderung des FEG

- **Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche, § 20**
 - Zusammenfassung der bisher verstreuten Regelungen zur Arbeitsplatzsuche
 - **NEU:** für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird - vergleichbar zur bestehenden Norm für Akademiker - die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche geschaffen (**§ 20 Absatz 1**).
 - maximal sechs Monate Aufenthalt
 - der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel B1).
 - BMAS kann durch Verordnung Berufsgruppen ausschließen.
 - Die Regelung ist auf 5 Jahre befristet.
 - **Absatz 2:** Arbeitsuche für akademische Fachkräfte (bisher § 18c AufenthG)
 - **NEU:** Die Titel zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 20 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 erlauben Probearbeiten bis zu 10 Stunden je Woche.
 - **Absatz 3:** Zusammenfassung der sonstigen bereits bestehenden Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, im Übrigen aber unverändert gelassen.
 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzung: ausnahmslos eigene Lebensunterhaltssicherung (**§ 20 Absatz 4 Satz 1**). Sozialleistungen einschließlich Wohngeld sind ausgeschlossen.

Materielle Änderungen des FEG

- **Zustimmung zur Beschäftigung, § 39**
 - Grundsatz: Aufenthaltstitel zur Beschäftigung setzt Zustimmung der BA voraus
 - Ausnahme: Zustimmungsfreiheit gemäß Gesetz (z.B. „große“ Blaue Karte EU, § 18b Absatz 2 Satz 1), Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarung
 - **NEU**: abschließende Regelung für Fachkräfte in § 39 Absatz 2
 - Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
 - neue Voraussetzung: Befähigung zur Beschäftigung als Fachkraft
 - erstmals normiert: Zustimmung nur bei inländischen Beschäftigungsverhältnissen
 - Zustimmung für die „übrigen“ Beschäftigungen: § 39 Absatz 3
 - Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
 - Prüfung der in der BeschV sowie den im Gesetz in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorgesehenen Voraussetzungen
 - Vorrangprüfung nur, wenn in Gesetz oder BeschV vorgesehen
 - wichtig: nachgelagertes Prüfungsrecht der BA: § 39 Absatz 4 Satz 2

Materielle Änderungen des FEG

- **Versagungsgründe, § 40**

- Absätze 1 und 2 wie bisher (betreffen nur die BA)
- **NEU:** Ausdehnung der Versagungsgründe in Absatz 3 auf alle Aufenthaltstitel zur Beschäftigung (vorher: nur ICT-Karte und Mobiler ICT-Karte)
- **Achtung:** Versagung durch ABH/ Auslandsvertretung bei zustimmungsfreien Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung (§ 4a Absatz 2 Satz 3)
- Welche Versagungsgründe gibt es?
 - „unseriöse“ Arbeitgeber (Steuer- oder Beitragsrückstand, Insolvenz, Niederlassung ohne Geschäftstätigkeit)
 - **NEU:** Scheinbetriebe oder Scheinarbeitsverhältnisse

Materielle Änderungen des FEG

- **Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung (Beschluss Bundesrat 20. Dezember 2019)**

Im Nachgang zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz erforderliche Änderung + Neuregelungen

NEU: Ermächtigungsgrundlage für die Beschäftigung von Berufskraftfahrern im Güter- und Personenverkehr

- umgesetzt in § 24a BeschV: Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer
- Voraussetzungen:
 - EU- oder EWR-Fahrerlaubnis
 - Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation
- Die Zustimmung der BA kann auch erteilt werden, wenn die Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikation erst in Deutschland durchgeführt werden.
- Dafür und für eine parallele Beschäftigung bei dem Arbeitgeber wird die Zustimmung der BA und der Aufenthaltstitel für 15 Monate erteilt.
- Die Zustimmung bedarf der Vorrangprüfung in Bezug auf die Beschäftigung nach Erlangung der Qualifikation

Materielle Änderungen des FEG

- **Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung (Beschluss Bundesrat 20. Dezember 2019)**

NEU: Ermächtigungsgrundlage für die Beschäftigung im Bereich des eSports

- umgesetzt in § 22 Nummer 5 (neu) BeschV:
 - nur wenn der eSport berufsmäßig ausgeübt wird in einem Verein oder vergleichbaren Einrichtung und
 - unter den übrigen Voraussetzungen für Berufssportler

NEU: Aus religiösen Gründen Beschäftigte müssen deutsche Sprachkenntnisse haben

- ab sechs Monate nach Inkrafttreten zunächst A 1
- nach weiteren zwölf Monaten (insgesamt 18) A 2
- detaillierte Zumutbarkeits- und Härtefallreglung zu fehlenden deutschen Sprachkenntnissen erfordert den Spracherwerb binnen eines Jahres nach Einreise

Verfahrensverbesserungen

- **Kompetenzbündelung durch Spezialisierung, § 71 Absatz 1 Satz 5**

NEU: Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten für die Einreise zu Erwerbs- und Bildungsaufenthalten
Verwaltungsorganisation = Länder

Hintergrund und Vorteile

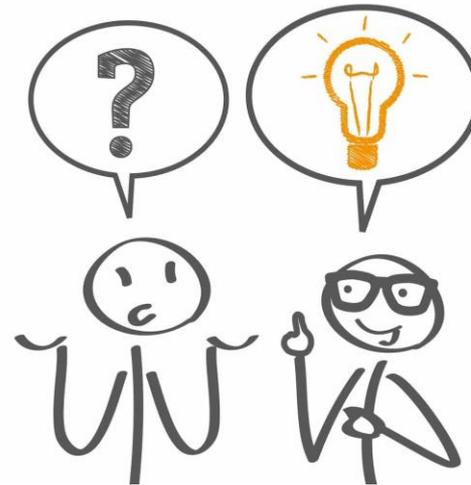
- einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnelle Entscheidungen
- verlässliche Ansprechpartner für ausländische Fachkräfte und inländische Arbeitgeber
- Einfache Bildung von Netzwerken; verlässlichere Zusammenarbeit zwischen zentraler ABH, Anerkennungsstellen, Bundesagentur für Arbeit und Auslandsvertretungen
- Möglichkeit des Anbietens empfängerorientierter, ergänzender Serviceleistungen
- Optimierung des Personaleinsatzes
- „Druckverlagerung“ von ABH zur zentralen ABH

Verfahrensverbesserungen

- **NEU: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, § 81a**
 - Für Fachkräfte, die einen Arbeitgeber im Bundesgebiet gefunden haben und zu einem Zweck nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Absatz 3 einreisen wollen, sowie sonstige qualifizierte Beschäftigte
 - Familienangehörige in zeitl. Zusammenhang
 - Antragstellung durch Arbeitgeber in Vollmacht der Fachkraft
 - Arbeitgeber und Ausländerbehörde schließen umfängliche Vereinbarung
 - Ausländerbehörde koordiniert als zentraler Verfahrensmittler alle für die Einreise der Fachkraft durchzuführenden Verfahren (Anerkennungsstellen, Bundesagentur für Arbeit, Auslandsvertretung), berät und unterstützt den Arbeitgeber in allen Phasen des Verfahrens, schaftt Transparenz und Vertrauen
 - Abschluss via Vorabzustimmung
 - Es gelten kürzere Erledigungsfristen (Anerkennungsstellen: zwei Monate, BA: eine Woche, Termin AV: drei Wochen, Visumentscheidung nach drei Wochen)
 - Gebühr: 411,00 €

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

bedarfs- und zielorientierte Beratung während des gesamten Verfahrens



- Ist das Verfahren das richtige?
- Gehört die Fachkraft zum begünstigten Personenkreis?
- Erläuterung des Verfahrens und Dokumentation in der Vereinbarung
- Verfahrensmittlung zwischen den beteiligten Behörden und dem Arbeitgeber/der Fachkraft

Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- Akademischer oder Berufsausbildungsabschluss?
- Geregelter oder nicht-geregelter Beruf?
- Landes- oder bundesrechtlich geregelt?
- Berufsausübungserlaubnis?

- Deutscher Referenzberuf / zuständige Anerkennungsstelle
- Benötigte Unterlagen
- Form und Sprache
- Verfahrensablauf und Fristen

- Vollständige oder nur teilweise Anerkennung?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Zustimmungsverfahren der BA



- neues Formular
„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- ggf. Qualifizierungsplan
- Verfahren und Fristen
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Fakultativbeteiligung

Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen

- Voraufenthalt?
- Altersvorsorge?
- Visierfähigkeit des Passes?
- Sprachkompetenz?

- FZ im zeitlichen Zusammenhang
- Urkunden
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Wohnraum
- Sprachkompetenz des Ehegatten?

- Identitätsprüfung, Passpflicht, Versagungsgründe, Sicherheitsbedenken, Plausibilität

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Vorabzustimmung und Visumerteilung

- Muster-Vorabzustimmung
- Vorabübermittlung an AV
- Aushändigung

- Termin Visumantrag
- Identitäts-/Sicherheitsüberprüfung
- Einschätzung Echtheit/inhaltliche Richtigkeit von Personenstandsunterlagen
- Plausibilitätsprüfung (z.B. Sprachkompetenz)
- Keine Überprüfung der ABH-Entscheidung
- Visumerteilung



Anerkennungsverfahren

- **NEU: Einrichtung einer Zentralen Servicestelle für berufliche Anerkennung**

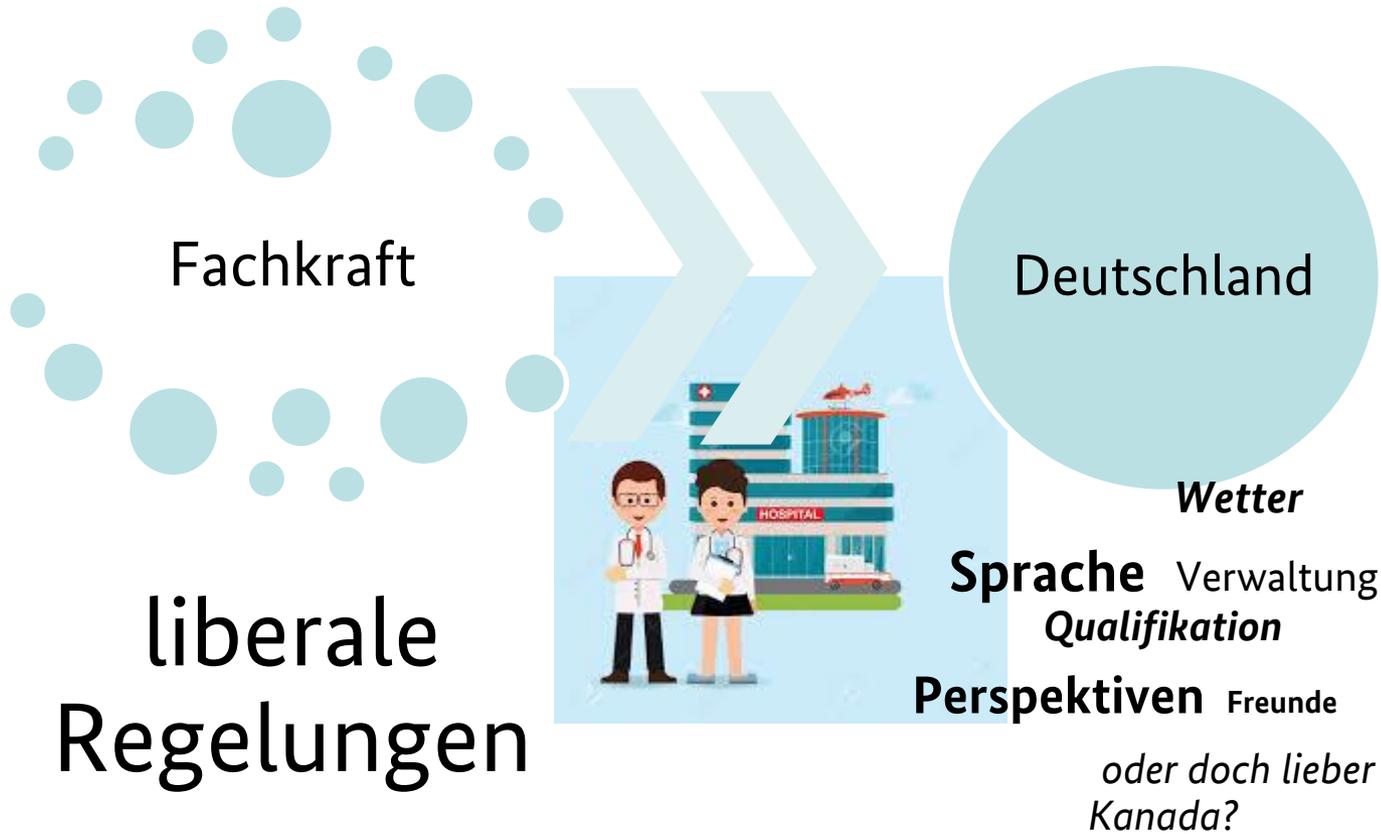
→ 421b SGB III

- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung in Zentraler Auslands- und Fachvermittlung (BA)
- einheitlicher Ansprechpartner zu Anerkennungsverfahren für Fachkräfte aus dem Ausland
- Lotsenfunktion: Begleitung und Beratung
- keine eigene Kompetenz zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit
- Entlastung der für die Anerkennung zuständigen Stellen von Beratung im Vorfeld der Antragstellung und von der Nachforderung von Unterlagen
- Start: 01. Februar 2020

Ausblick

- **Erarbeitung der Anwendungshinweise des BMI**
- **Inkrafttreten am 01. März 2020**

Fachkräfte aus Drittstaaten gewinnen

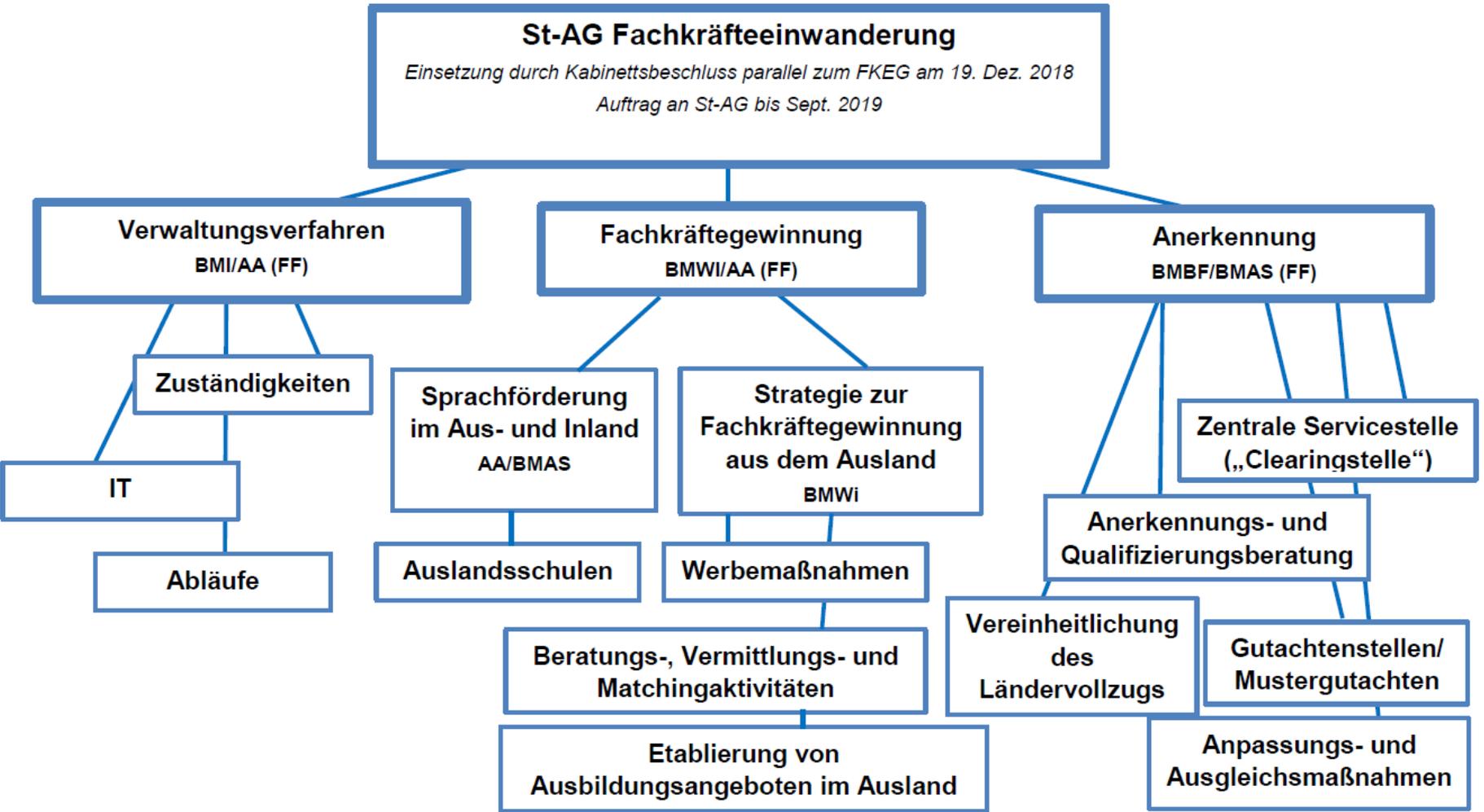


Steuerungsgruppe Staatssekretäre seit Mai 2018

Maßnahmenbündel ⇒ **fünf Punkte für mehr Fachkräfteeinwanderung:**

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Fachkräfteeinwanderung bedarfsgerecht steuern und stärken
- schnellere und einfachere Anerkennungsverfahren
- Marketing und Werbung
- verstärkte Sprachförderung
- effiziente und transparente Verwaltungsverfahren

Kabinettsbeschluss am 02. Oktober 2018



Werbestrategie

- Ausbau von www.make-it-in-germany.com zum Informationsportal der BReg
- Entwicklung einer Werbestrategie der BReg und Wirtschaft u. a. gezielte und bedarfsorientierte Auslandswerbung
- Schaffung von Strukturen im In- und Ausland, um Fachkräfteeinwanderung zu befördern und zu begleiten

Gesamtansatz: Fachkräftestrategie der Bundesregierung

– Inländische Fachkräftepotenziale

- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Vereinbarkeit Beruf, Familie und/oder Pflege
 - flexible und gute Arbeitsbedingungen

– Europäische Potenziale

- Informations- und Beratungsangebote
- Verbesserungen Spracherwerb und Anerkennung
- Öffnung der Ausbildungsförderung

– Internationale Potenziale

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

